

Die Basler Stadtgarnison

Autor(en): **Kölner, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **6 (1907)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-111890>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Basler Stadtgarnison.

Von Paul Kölner.

Zu den vornehmsten Pflichten, welche seit dem Episkopat des machtvollen Heinrich von Neuenburg den zünftigen Leuten Basels überbunden waren, gehörte die Wart des Banners. Sie bestand in der Ausübung des Kriegs-, Wacht- und Löschdienstes.¹⁾

Während ursprünglich jeder Bürger mit Ausnahme der Ratsherren diese Dienste persönlich zu leisten hatte, nahm nach und nach der Gebrauch überhand, sich gegen Bezahlung durch ärmere Zunftbrüder, Handwerksknechte, den Zunftknecht oder aber städtische Söldner vertreten zu lassen. Schliesslich konnte man sich durch eine jährliche Steuer im Betrage von einem Gulden von der Wachtpflicht befreien. Dieser Modus, anfänglich die Ausnahme, wurde im 17. Jahrhundert bei wohlhabenderen und ältern Bürgern zur Regel, zuwider den stets erneuerten Ratsgeboten, mit eigenem Leibe zu wachen.

Die Umwandlung eines ehemals persönlichen Leibesdienstes in eine Ersatzsteuer war aber nicht bloss eine Folge bürgerlicher Bequemlichkeit; vielmehr forderten die schweren Zeitereignisse eine Änderung des Wachtwesens von Grund auf.

Basels Sicherungsanstalten²⁾ und Befestigungsanlagen waren bis in die ersten Jahre des dreissigjährigen Krieges hinein derart ungenügend, dass wir uns eigentlich wundern müssen, wie die reiche Handelsstadt am obern Ende der Pfaffengasse unverehrt die Fährlichkeiten jener schlimmen Zeiten überstand.

¹⁾ T. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, pag. 56, 60, 78.

²⁾ Ratsherr A. Heusler entwirft in seinen „Mitteilungen aus den Basler Ratsbüchern aus den Zeiten des dreissigjährigen Krieges“, Beitr. z. vaterld. Gesch. VIII, 188—219, ein Leben atmendes Bild über die militärischen Verhältnisse in diesem Zeitraum.

Wohl erkannten einsichtige Kreise die drohende Sachlage. Kein Geringerer als Andreas Ryff unternahm es bereits 1603 mit dem ihm eigenen Feuer, die Behörden in einem rückhaltlosen Bedenken¹⁾ auf die bedrohlichen Zustände aufmerksam zu machen und die ganze Jämmerlichkeit des damaligen Verteidigungssystems aufzudecken. Die Schäden und Mängel, welche er an dem Unwesen der Bürgerwachen dartut, und die Art und Weise, wie er mit den Zünften zu Gericht geht, zeigen uns die geradezu antimilitaristisch gesinnte Bürgerschaft in der Auffassung ihrer Pflichten in einem äusserst bedenklichen Licht.

Ryffs Vorschläge zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit gipfelten in folgenden Punkten:

Wacht unter den Toren durch kriegserfahrene Leute.

Hochwacht auf Türmen und Mauern.

Schaarwachen durch alle Strassen der Stadt.

Eine heimliche Wacht inner- und ausserhalb der Stadt.

Gründlicher Abhilfe vermochte aber der Mahnruf dieses scharfblickenden Mannes nicht Bahn zu brechen. Wohl wurden später die Torhüter verstärkt, indem der Rat unter jedes Tor zwei „nach erforderlicher gezimme ausgestaffierte Musketierer“²⁾ stellen liess, zu deren Unterhalt jeder Bürger frohnfastenlich 7 s 6 ℔ entrichten musste. Doch blieb es im Grossen und Ganzen beim alten Schlendrian. Im Vertrauen auf „Gott, die Fidgeossen und die Erbeinigung“³⁾ fühlten sich Basels Bewohner in Sicherheit, aus welcher sie erst die jammervollen Zeitungen vom Kriegsschauplatze im fernen Böhmerlande aufrüttelten und ihnen jählings die Augen öffneten.

Trotzdem häuften sich immer wieder die Klagen über Missordnung auf den Tag- und Nachtwachten. Ja der Rat sah sich 1620 genötigt, der Bürgerschaft mit der Anwerbung fremder Kriegsleute zu drohen, falls man sich des Prassens und sonstiger Leichtfertigkeiten unter den Toren inskünftig nicht enthalten würde.

¹⁾ Abgedruckt bei Heusler, a. a. O., pag. 190 u. f.

²⁾ Mandat v. 26. Okt. 1611; Vaterld. Bibl. O 44 No. 3.

³⁾ Heusler, a. a. O., pag. 190.

In dieser Drohung lag aber gerade die Hilfsquelle, welcher sich die Stadt angesichts des kühlen Verhaltens der eidgenössischen Orte und des mit allerlei Schwierigkeiten verbundenen Zuzugs aus dem Untertanengebiet wohl oder übel bedienen musste; liess doch die Verwüstung des nicht allzu fernen Stammlandes des Winterkönigs und die Kriegsweise der Heerführer vom Schlage des tollen Braunschweigers ahnen, was den deutschen Gauen bevorstand.

Das Dingen von Kriegsvölkern war übrigens für Basel keine Neuheit. Die Stadt hatte sich schon früher, 1363 beim Nahen Cervolas¹⁾ und dann wieder 1425 im Ellikurter Krieg²⁾ fremder Söldner zu ihrer Sicherung bedient. Man griff also auch jetzt wieder zu diesem Mittel. Kräftig wurde die Werbetrommel gerührt und gleichzeitig mit Moritz von Oranien, allerdings ohne Erfolg, wegen Überlassung tüchtiger Offiziere unterhandelt.

Bereits am 20. Januar 1622 konnte eine grössere Truppschar vereidigt werden. Die Angeworbenen mussten mit „aufgehobten Fingern und gelehrten Worten zu dem Allwissenden Gott einen eid schweren“, dass sie sich wollten „sowohl in bewach- und verwahrung dieser statt mit emb-sigen daghütten und nüchteren nachtwachten, im schiltten, runden und was ferners dazu gehörig ist: als auch im fürbrechenden notfahl sambt und sonders es sei gleich die kehre an einem oder nicht, gegen feindt, so oft es die gelegenheit erheuschen wird, auch in ausfählen, jederweilen mahnlich, dapfer und redlich, wie ehrlichen unerschrockenen Soldaten wohl anstehet und geziemlich ist, unverdrossen und standhaft erzeigen und gebrauchen lassen.“³⁾

Bis zum Sommer 1622 stieg die Zahl der in Zusatz genommenen Soldaten auf 600 Mann, eine für damalige Verhältnisse ungewöhnliche Machtentfaltung.

Aber schon am 17. August gleichen Jahres hielt der Rat auf Gutachten der Dreizehnerherren⁴⁾ hin eine Ver-

¹⁾ u. ²⁾ Wackernagel, Gesch. d. Stadt Basel, I. pag. 274, 422.

³⁾ Militäracten, R. 1.

⁴⁾ Die Dreizehnerherren oder dergeheime Rat setzten sich aus den 4 Häuptern und 9 Mitgliedern des Kleinen Rats zusammen; seit dem St. Jakoberkrieg eingeführt, ratschlagte dieses Kollegium über Staats- und Kriegssachen.

minderung auf 400 Mann für tunlich. Die Veranlassung zu diesem Beschlusse ist in den grossen Kosten, dem immer wiederkehrenden Klagelied baslerischer Ratserkenntnisse zu suchen.

Eingeteilt waren diese vierhundert Söldner, welchen nun in erster Linie die Torhut anvertraut war, in vier Kompagnien. Von diesen wurden drei durch Hauptleute geführt; die erste und stärkste stand unter dem unmittelbaren Befehl des Platzkommandanten oder Stadtlieutenants, wie der offizielle Titel lautete. Drei der Truppeneinheiten entfielen auf Grossbasel, während eine „jensits Rhins“ bestimmt war.

In diesem aus ausländischen Elementen zusammengesetzten Heere besass Basel seine erste Stadtgarnison.¹⁾

Die bedeutenden Geldausgaben, welche diese Einrichtung mit den nun gleichzeitig eifrig betriebenen Fortifikationsarbeiten zur Folge hatte, veranlasste den Rat, sobald die Luft einigermaßen rein war, die Truppen wieder auszumustern, um solche bei wirklicher oder vermeintlicher Gefahr auf Monate, oft bloss Wochen zusammenzuziehen.

Dieses Vorgehen fand zwar selten die Anerkennung der Hauptleute, in deren Namen sich Ende der 1630er Jahre Burkard Graf in einem Memorial²⁾ energisch gegen eine Reduktion der Garnison wehrte. Anstatt der mit „höchster mühe“ einexerzierten Soldaten, lautet Grafs Argumentation, sei man dann im Notfall gezwungen, „ungeschükte baweren“ oder sonst „junge buoben“ einzustellen.

Ebenso fanden es die Führer unzweckmässig, aus blossen Sparsamkeitsrücksichten den Mangel an Soldaten durch Bürger zu ersetzen; zumal man ihrer Meinung nach die Bürger schwerlich dahin gebracht hätte, mit den Soldaten auf die Wacht zu ziehen; viel weniger, dass sich erstere

¹⁾ Der Ausdruck „Garnison“ entspricht zwar nicht vollständig den tatsächlichen Verhältnissen, da wir es weder mit einkasernierten Truppen, noch mit einer in Zahl und Zusammensetzung stabilen Besatzung zu tun haben; die Bezeichnung „Garnison“ kommt auch erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts in den Berichten des Kriegskommissariats und den Ratsprotokollen vor; vorher ist immer nur von den Soldaten „so man in Zusatz genommen“ die Rede.

²⁾ Mil. act. A. 1, St. 91 No. 8.

gleich Söldnern „kommentiren lassen“ oder einer mit dem andern in einem „Corps te guarte“ gütlich vertragen würden. Letzteres wäre allerdings ehrsamem Bürgern nicht zu verübeln gewesen, da man bei den oft plötzlich erfolgenden Anwerbungen nicht allzu wählerisch bezüglich des Menschenmaterials sein konnte und oft schlimme Gesellen, ja zuchtloses Gesindel einzustellen gezwungen war. Dies beweist die Blumenlese von Mord- und andern Schreckenstaten, welche Heusler¹⁾ aus der Bärenfelsischen Chronik zusammenreihet. Nur durch einen überaus streng gehandhabten Strafkodex, in dem noch so recht die mittelalterliche Roheit bürgerlicher und militärischer Rechtspflege zu Tage tritt, und durch kriegstüchtige Offiziere liess sich bei diesen Scharen eine leidliche Mannszucht herstellen.

Ähnlich wie die Bürgerwache haben die Stadtsoldaten — wohl einem Zuge der Zeit folgend — in ausgiebigster Weise Gott Bachus geopfert. Immer wieder finden sich in den Verordnungen und Pflichtenheften mahnende, auf den Weingenuss bezügliche Vorschriften, obschon die Behörden weit davon entfernt waren, in diesem Punkte engherzig zu sein; heisst es doch in der Wachtordnung²⁾ vom Jahre 1622: „wiewoll auch zu wünschen wehr, dass jedermeniglich des weins auff der wacht zu trinken sich entübrigen möchte: will jedoch bei gegenwärtiger winterszeit man vorem nachtessen auffziehen und hernach umb zwölff bis in 13. 14. stundt und darüber scharen muos, also nit woll möglich ist des weins sich allerdings zu müssigen:

so hielte man nit unthunlich seyn, dass einem jeden ungevarlich ein newes mässlin auff der wacht und nit darüber mit ausgedruktem anhang vernunfftiglich zu trinken zugelassen sein.“

Die vorgesetzten Amt- und Oberleute sollten „ein emb-siges auffsehen“ haben, damit sich niemand „mehr denn sein soll mit wein beladen, wenicher einige ungebühr anhebe.“

Den Rottmeistern wurde strenge anbefohlen, die Rottgesellen, welche trunken auf die Wacht kämen, „ohne Fehlen zu rüegen.“

¹⁾ Heusler, a. a. O., pag. 218.

²⁾ Mil. act. R. 1.

Auch bei den Offizieren scheint der Hang zum Becherleeren mehr als nötig im Schwange gewesen zu sein; wird ihnen doch nahe gelegt, sich nicht zu „überwinen“, damit sie ihren Untergebenen mit Gebühr vorstehen könnten. Am ärgsten trieben es die Spielleute, deren Tätigkeit sich auf den Aufzug bei den Bürgerwachen beschränkte. Von ihnen berichten der Stadtlieutenant und die Quartierherren,¹⁾ sie seien „vast unnütz“, da sie alle Tage „voll und doll“ auf die Parade kämen . . .

In der Auswahl der organisierenden Führer hatte Basel entschieden eine glückliche Hand. Es kommen vor allem drei Persönlichkeiten in Betracht, die während des grossen Krieges der Stadt ihre Dienste geliehen haben. Die bedeutendste unter ihnen ist der aus dem Nassauischen gebürtige Obrist Peter Holtzappel,²⁾ genannt Mylander, ein kriegserfahrener Haudegen und famoser Galantuomo zugleich. Von 1622—1623 Stadtlieutenant, ist er als der eigentliche Organisator der Garnison zu betrachten. Er legte für Basels Sicherung einen Eifer und eine Tätigkeit an den Tag, welche den bedächtigen Ratsherren, die für seine ungestüme Condottierennatur kaum das richtige Verständnis besaßen, oft nur zu weit ging.

Die beiden andern, beide baslerischen Ursprungs, sind Hans Jakob Zörnlin,³⁾ ein Schüler Mylanders, und der kühne Draufgänger Obristwachtmeister Jonas Grasser,⁴⁾ der sich durch seinen kecken Handstreich auf Rheinfeldern in der baslerischen Kriegsgeschichte einen ehrenvollen Namen erworben hat.

Das Ende des dreissigjährigen Krieges und die allmählich erfolgende Wiederkehr des Landfriedens und der Wegsicherheit machten auch in Basel grössere Truppenaufgebote überflüssig. Gleichwohl wurden nicht sämtliche Söldner entlassen; man behielt die tüchtigsten und „gesundesten“, einen Stock von 70—100 Mann zur Besorgung des

¹⁾ Wacht- u. Sperract. A. I, 1463—1740.

²⁾ Biographisches über Holtzappel gibt Heusler, a. a. O., pag. 202.

³⁾ Über Zörnlin sh. A. Heusler im Basler Taschenbuch 1862, pag. 228.

⁴⁾ Über Zörnlin und Grasser orientiert Buxtorf-Falkeisen, Basel. Stadt- und Landgesch. aus dem 17. Jhrhdt., pag. 75, 100 u. f.

Wachtdienstes unter den Toren, weil die Soldaten diese Funktionen immerhin besser oder genauer gesagt, weniger schlecht als die bürgerliche Wache besorgten.¹⁾

In den zwei dem westphälischen Frieden folgenden Jahrzehnten fliessen die Quellen zur Stadtgarnison recht spärlich. Die Ratsbücher beschränken sich auf knapp gefasste Mitteilungen über Abdankungen und Werbungen in kleinem Umfang. Solche wurden etwas eifriger beim Ausbruch des sogenannten Rapperswilerkrieges im Januar 1656 betrieben.

Die Stadt traf umfangreiche Vorsichtsmassregeln;²⁾ grosse Mehlvorräte wurden aufgehäuft, Pechkränze, Granaten und sonstige zu einem Sturm notwendige Sachen angefertigt, beim „Gubernator“ von Breisach tausend Stück Pallisaden bestellt und — als nicht unwichtigste Sicherheitsmassnahme — durch eine zwölfköpfige Ratskommission die Stadt von den in grosser Anzahl sich aufhaltenden „Italienern als verdächtigen Gesellen und Spionen“ gesäubert.

Breiter strömen die Quellen erst wieder, als die vom „roi soleil“ entfachten Kriege Basels benachbarte Gebiete erschütterten.

Im Februar 1668 waren einem verlautenden Geschrei zu Folge Kroaten im Fricktal angelangt. Die Stadt mahnte die Vögte auf der Landschaft zum Aufsehen und befahl ihnen, die Landleute zu mustern. Es habe in den Dorfschaften genug „Kerls“, die in dem Kriegswesen mitgelaufen seien und darin ziemlichen Verstand hätten, um die andern zur „Manirung“ ihres Gewehres anzuleiten.

Anlass zu längeren Verhandlungen über die Garnison gab dann ein im Schosse sowohl der Kriegskommission als des Rats satksam bekanntes Thema: Grosse Liederlichkeit der Soldaten unter den Toren und Missbräuche bei den Bürgerwachen. Zur Förderung der Ordnung sollten in Zu-

¹⁾ Der Beweis, dass Basel seit dem 30jährigen Krieg besoldete Truppen in seinen Mauern hielt, lässt sich an Hand der Ratsbücher nicht erbringen; wohl aber liefert ihn ein Ratsschlag der XIIIer vom Jahre 1686 (Mil. act. R 1 St. 92 No. 15), in welchem von der „seit dem entstandenen deutschen Krieg bis anjetzo continuirlich gehaltenen Garnison“ die Rede ist.

²⁾ Ratsprot. v. 20. Jan. 1656.

kunft die Häupter die Losung dem Stadtleutenant nicht mehr morgens früh, sondern erst gegen Abend erteilen. Besonders liefen Klagen¹⁾ über die Hauptwache bei der Rheinbrücke ein, wo sich die Soldaten gar unordentlich aufführten, ihre Notdurft verrichteten und Tabak tranken, was der Schifflerzunft wegen der Feuersgefahr „vast unendlich“ war. Die alte Brücke scheint in jenen Jahren von den Bürgern überhaupt als herrenloses Gut aufgefasst worden zu sein; so mussten die Kürschner mehrfach verwarnt werden, weil sie immer wieder ihre gebeitzten Felle zum Trocknen auf der Brücke aufhingen.

Durch zahlreiche Augenscheine des Lohnamtes und der Militärbehörden unterzog man gleichzeitig die Fortifikationsanlagen einer Prüfung, wobei sich hauptsächlich in der mindern Stadt zahlreiche Mängel²⁾ offenbarten.

Einer mehreren Sicherheit zuliebe richtete der Rat im Herbst 1673 eine nächtliche Patrouille ausserhalb der Stadt ein; dieselbe setzte sich aus sechs Soldaten und zwölf Mann der Bürgerwache zusammen. Sie wurde so unter die Haupttore Spalen, Steinen und St. Johann verteilt, dass von jeder dieser drei Porten aus jeweilen zwei Soldaten und vier Bürger Sicherungsgänge um die Mauern machten. Um die Musketen vor Regen und Schnee zu schützen, liessen die Kommissarien sechs tuchene „Röcke“ anfertigen, deren sich die Mannschaft bei schlechtem Wetter bediente.

Ferners war schon im Frühling³⁾ gleichen Jahres beim „Käppelin“ auf der Rheinbrücke ein Wächter von „enet Rheins“ gestellt und in der Kapelle selbst eine Glocke aufgehängt worden. Mit dieser musste der Wächter läuten, sobald eine Ronde von Gross- oder Kleinbasel her nahte, oder eine Schildwache abgelöst wurde, wie auch in vorfallender Not damit ein Alarmzeichen geben. Die Glocke, welche jetzt in dem neuen Kapellchen Platz gefunden hat, diente somit nicht, wie bisher wohl angenommen wurde, kirchlichen, sondern militärischen Zwecken, war also ein durchaus weltliches Geläute.

¹⁾ Ratsprot. v. 10. Sept. 1673.

²⁾ Politisches, V. 4, 12, pag. 11.

³⁾ Ratsbeschluss v. 12. April 1673.

Zur Vermeidung kostspieliger Anwerbungen für die Garnison, bei der durch das Eingreifen des Kaisers bedingten Annäherung des Kriegsschauplatzes am Oberrhein, verpflichtete man 1674,¹⁾ nach dem Beispiel anderer Städte, auch die niedergelassenen Handwerksgesellen und Dienstknechte zu militärischer Hilfeleistung. Die Bewehrung der Angestellten lag den Arbeitgebern ob, unvermögende Meister erhielten die Armatur gegen Kautionsaus dem Zeughaus. Der Lärmenplatz dieser zwei Kompagnien bildenden Gesellen war der Münsterplatz, wo sie alle Sonntage nach der Abendpredigt exerziert und gemustert wurden.

So begegnen wir während der 1670er Jahre mannigfachen gutgemeinten Anstrengungen der Dreizehner und des aus den beiden Bürgermeistern und einem Ratsherrn bestehenden Kriegskommissariats, dem das gesamte Wachtwesen anvertraut war. Trotzdem traten immer wieder krasse Übelstände zu Tage. Die Wälle und die darauf befindlichen Stücke blieben oft ganze Nächte unverwacht. Es mag dies auch nicht wundern, wenn die von den Bürgern gestellten Lohnwächter „mehrereils als lame, hohen alters, übelsehend und übelhörend“ geschildert werden.

Dass solche Liederlichkeit, wie sie besonders bei den Ablösungen, morgens und abends, vorkam, nicht nur an sich selbst unverantwortlich, sondern, wie sich ein Gutachten der XIIIer ausdrückt, auch „vor fremden spöttisch“ war, kam der Mehrheit der Bürgerschaft, deren vaterländisches Gefühl an Hand dieser Tatsachen gering einzuschätzen ist, nicht zum Bewusstsein.

Erklären lässt sich aber aus derartigen Zuständen das oft rücksichtslose Verhalten des Auslandes gegenüber der Rheinstadt. Ein typisches Beispiel hierfür ist die Antwort des Barons von Monclar²⁾ auf eine Beschwerde des Standes Basel wegen eines Stadtsoldaten, der, auf der Patrouille begriffen, durch Franzosen war erschossen worden. In seinem unverschämten Schreiben deutete Monclar an, die französischen Stücke und Canons gingen nur gegen ihre Feinde;

¹⁾ Ratsprot. v. 2. Mai 1674.

²⁾ Ratsprot. v. 22. Aug. 1677.

wenn sich nun Basler Bürger unter diesen befänden, so sei es desto schlimmer für sie und wolle er, um sich besser zu rechtfertigen, das Schreiben des Rats nach Baden schicken.

Ein wohlbewehrtes Basel wäre mit einer solchen Antwort wohl nicht behelligt worden.

Aus diesen betrübenden und beschämenden Umständen heraus wird uns auch des einsichtigen Ratschreibers stereotyper Stosseufzer „Gott möge alles Unheil wenden“ begreiflich.

Es ist wohl keine unrichtige Vermutung, wenn man dem damaligen Stadtlieutenant einen Schuldteil an diesen argen Misständen zumisst. Der im Jahre 1681 erwählte Christoph Sixt war nicht der richtige Mann, um das Ansehen der Garnison zu heben und bei den Bürgern militärischen Sinn zu pflanzen; wurde er doch vor beide Räte gestellt, weil er Bürger und Untertanen mit „worten und streichen gar übel tractierte.“ Sein baldiger Tod im Jahre 1687 war für Basel ein Glück. An seine Stelle beförderte der Kleine Rat den Stadtwachtmeister Couppé, einen Basler, der etliche Jahre als Offizier zu Strassburg in Diensten gestanden und seit 1681 der Basler Stadtgarnison angehörte. Seine Energie vermochte keineswegs absolute Besserung zu schaffen, machte sich aber bald wohltuend bemerkbar.

Eine Frucht französischer „Präpotenz“ veranlasste die baslerischen Behörden, sich ernsthafter denn je mit Sicherheitsvorkehrungen zu befassen: die Erbauung der Hüniger Festung, gegen deren Errichtung sich Basel und die Eidgenossenschaft mit schwachen Abwehrversuchen in Form nutzloser Bitten und Vorstellungen begnügen musste.

Freilich können sich die gemachten Rüstungen beziehungsweise Anwerbungen mit denjenigen aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges nicht messen, da sie nie über dreihundertundfünfzig Mann hinausgingen, eine Stärke, welche neben den eidgenössischen Hilfsvölkern und den Zuzüglern aus dem Untertanengebiet der Regierung trotz der bedrohlichen Nachbarschaft hinreichend schien.

Zu Beginn des Jahres 1686 erhielten die Dreizehner aus Anlass der „sorglichen und klammen“ Zeiten, als auch allerhand „hin und her laufender unguter Zeitungen“ wegen

aufs neue den Auftrag, einen Ratschlag¹⁾ einzugeben, wie die Stadt in bessere „defensionspostur“ gesetzt werden könne.

Die Meinung des angefragten Kollegiums ging dahin, die Garnison (hundert Mann) auf das „allerförderlichste“ um eine „erkeckliche“ Zahl Soldaten zu verstärken. Der Rat stimmte dem Vorschlag bei.

Der Stadtsäckel hatte aber durch die seit dem dreissigjährigen Krieg „ordinari als extraordinari“ zugestandenen Ausgaben derart gelitten, dass ihm — wenigstens nach der Ansicht der Stadtväter — eine alleinige Bestreitung der Garnisonskosten schwer, ja auf die Dauer unmöglich gefallen wäre.

Zur Schonung des Staatsschatzes sollte darum männiglich, sowohl geistlichen als weltlichen, hohen als niedern Standes an die Unkosten beisteuern. Die Mitglieder beider Räte erklärten öffentlich, was jeder von ihnen aus gutem und freiem Willen monatlich beizutragen gewillt sei. Nachdem dies geschehen, erging durch die Vorgesetzten der Zünfte an alle Bürger die Aufforderung zu freiwilligen Spenden; hierauf wurde im Beisein verschiedener Amtspersonen eines jeden Bürgers Meinung auf dem Rathause „in der vordern stube“ angehört.

Doch scheint die Opferfreudigkeit des Volkes nicht besonders gross gewesen zu sein, indem der Rat 1690 die Stadtwechsler — die Garnison wurde seit den 1680er Jahren nicht mehr aus dem Brett, sondern aus dem Stadtwechsel bestritten — beauftragte, inskünftig „das wenige“,²⁾ das von den Zünften zu den Soldatengeldern kontribuiert werde, einzuziehen.

Schon sechs Monate nach der obgenannten Verstärkung wurde die Garnison mit Einschluss der Offiziere wieder auf hundert Mann³⁾ herabgesetzt, um dann beim Ausbruch des Orleans'schen Krieges aufs neue eine Verdoppelung⁴⁾ zu erfahren.

Die Soldaten hatten nicht nur die Wacht unter den

1) Mil. act. R. 1 St. 92 No. 15.

2) Ratsprot. v. 19. März 1690.

3) Ratsbeschl. v. 10. Juli 1686.

4) Ratsbeschl. v. 19. März 1690.

Toren zu versehen, sondern sie mussten auch nachts regelmässig vor der Stadt mit „sonderbarem Eyfer“ patrouillieren. Zur bessern Vernehmung dieses Dienstes warben die Kommissarien 1691, wie es während des dreissigjährigen Krieges in Übung gewesen war, noch sechs Reiter, für welche auf der Schützenmatte eine Wohnstätte aufgeführt wurde. Die jungen Bürger unterrichtete man in allerhand Feuerwerken, als „Handgranaten, Bomben, Canussen“ (?), sowie im Stückschessen. Unter die Haupttore liess der Rat besondere Examinatoren stellen, welche die Papiere der ankommenden Fremden zu prüfen hatten.

Am 19. Januar 1691, zu Beginn der Verfassungswirren, legte die gesamte neugeordnete Garnison auf dem Petersplatz den Treueid ab. Die beschworenen Ordnungen¹⁾ geben uns Aufschluss über die im Gegensatz zum achtzehnten Jahrhundert mässigen Arbeitsleistungen der Offiziere und Mannschaften.

Der Stadtlieutenant hatte zur Sommerszeit alle Tage und im Winter so oft es ihm möglich war, die Posten unter den Toren zu kontrollieren, ob ihre Gewehre sauber und „nett“ und mit „kraut und loth“ wohl versehen seien. Diese Kontrolle sollte aber nicht zu einer gewissen Stunde, sondern zu „ohngewöhnlicher“ Zeit geschehen. Auch die Schanzen und die Stücke auf den Wällen unterlagen seiner fleissigen Aufsicht. Ohne Erlaubnis der Kriegskommission durfte er von der Stadt nicht „weichen noch wanthen.“

Die Soldaten mussten morgens früh vor Toröffnung, nachdem der Hochwächter angezeigt, dass auf sein Umsehen keine Gefahr im Anzug war, mit Muskete und Seitengewehr bewaffnet, „wie einem Kriegsmann gebührt“, bei den Toren, dazu sie beschieden, erscheinen und die Porten gewahrsamlich öffnen und am Abend beschliessen helfen. Ferners wurde ihnen geboten, den ganzen Tag ein „lebendig fewr“ bei sich zu haben und ihre Seitenwehr nie von sich zu legen. Vor die Tore hinauszugehen oder „heimwärts zu spazieren“ war ebenso strenge untersagt wie Würfelspiel; sie sollten sich immer zwischen den Toren finden lassen.

1) Politisches, V 4, 12. pag. 201—206.

„Item so soll keiner weder vor noch zwüschen den Thoren mit dem andren kein Unfueg anfahen, desgleichen die auss und eingehenden, weder umb Wein, oder andres, es seye wenig oder viel schezen noch Ihnen abguzlen.“

Im Krankheitsfalle waren die Soldaten verpflichtet, auf eigene Kosten einen Ersatzmann zu stellen.

Noch im gleichen Jahre,¹⁾ wenige Wochen nach der Hinrichtung Fatios und seiner beiden Gefährten Müller und Mosis, erachtete der Rat auf dringende Befürwortung der Militärbehörden eine Vermehrung der Stadtsoldaten auf dreihundertundfünfzig Mann zu drei Kompagnien als notwendig. Diese Verstärkung galt nicht einem äussern Feind; sie geschah lediglich zur Unterstützung des rachsüchtigen Verfahrens der herrschenden Faktion.

Um die Truppen auf jeden Fall bereit zu haben, wahrscheinlich auch, um sie einer Beeinflussung durch malkontente Städter zu entziehen, sollten die Kriegsleute nicht mehr in Bürgerhäusern untergebracht, sondern ihnen in „drei unterschiedlichen Klöstern Locamenten und Cazermes aufgerichtet“ werden.

Im Einverständnis mit dem Rat erfolgte unmittelbar die Durchführung dieser in militärischer Hinsicht überaus wichtigen Neuerung, die den Soldaten fürderhin den Charakter einer eigentlichen Garnisonstruppe verlieh.

Das Blömlein, ein Gebäude des ehemaligen Steinenklosters, das Kloster Klingental und das zu Predigern lieferten die erforderlichen Wohnräumlichkeiten. Von diesen drei Kasernen blieb das Klingental nur vier Jahre in Benützung, da man 1695, um „Brennholz zu sparen“, die Insassen der Kleinbaslerkaserne auf die beiden übrigen verteilte.

Auch die St. Johann-Kaserne wurde um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ausser Gebrauch gesetzt und diente bloss noch als Magazin.

Hauptkaserne war und blieb das Blömlein²⁾ oder Mag-

¹⁾ Ratsprot. v. 14. Okt. 1691.

²⁾ Seit 1668 war das Blömlein auch Lärmenplatz des Steinenquartiers, Ratsbeschl. v. 16. Mai 1668.

dalenenkaserne. Für seine Wahl hatte die günstige Lage in der Nähe vierer Stadttore den Ausschlag gegeben.

Die Einkasernierung der Söldner bedingte eine Reihe nennenswerter Änderungen in der Stadtgarnison.

Damit die Soldaten bei ihrem kärglichen Sold besser bestehen konnten, erhielten sie zu billigem Preis Kommisbrot, hergestellt aus der Frucht der Gnädigen Herren.

Das Privileg, Soldatenbrot zu backen, lag anfänglich in den Händen weniger Meister. Unterm 12. Februar 1695 wurde dann dieses Vörrrecht auf Bitten der Brotbeckenzunft hin auf sämtliche Meister übertragen, damit jeder zünftige Meister „einen billichen Pfennig“ verdiene. Doch musste die Zunft einen Revers unterschreiben, laut welchem sie das Brot gut, nahrhaft und in seinem eigentlichen Gewicht liefern, sowie für allen Schaden und Abgang haftbar sein wollte.

Als weitere Leibesfürsorge ist das uns selbstverständlich erscheinende „fleissige kämmen und balbieren“ zu erwähnen.

Die Obrigkeit liess sich aber auch das geistige Wohl ihrer Soldaten angelegen sein; sie machte es den Offizieren zur Pflicht, ihre Untergebenen zur Gottesfurcht anzuhalten, sie wenigstens Sonn- und Dienstags zur Predigt zu vermahnen und ihnen darin mit gutem Exempel voranzugehen.

Seit Basel Soldtruppen hielt, hatte es immer darnach getrachtet, unverheiratete Leute zu dingen. Diese Forderung, die gewöhnlich nie vollständig durchzuführen gewesen, wurde nun mit aller Schärfe erneuert; Verheiratete sollten ohne weiteres kassiert werden.

In der Folgezeit ist aber dieses Gebot aus verschiedenen Gründen vielfach durchlöchert worden. Einmal verfuhr man mit Soldaten, die Bürgertöchter ehelichten, weniger streng als mit solchen, die Ausländerinnen freiten. Dann nötigte der Mangel an Mannschaft die Behörden auch öfters direkt zur Umgehung ihres eigenen Machtspruches.

An eine solche Sachlage wird zu denken sein, wenn anfangs des achtzehnten Jahrhunderts die Soldatenweiber angehalten werden, in den Vorstädten Wohnung zu nehmen, da ihre Männer unter den Toren stehen. Bezeichnend für die Verhältnisse ist dann der Fall eines gewissen Rudolf

Gloor von Oberkulm. Bei einer Erneuerung der obgenannten Vorschrift begründete die Militärkommission sein Bleiben mit den Worten: „und ist er der schönste Mann von der Garnison.“¹⁾

Die Verwirklichung des Beschlusses vom 14. Oktober 1691 gestattete den Führern des Kleinen Rats eine straffere einheitlichere Organisation der Stadtbesatzung; allerdings aufgefasst im Sinne jenes Milieus, das man mit dem unhistorischen Ausdruck „der guten alten Zeit“ zu bezeichnen liebt.

Einen Einblick in das Leben und Treiben der Stadtsoldaten nach der Neuordnung der Dinge gewährt die Kasernenordnung²⁾ vom 30. Januar 1692. Jede Kaserne stand unter einem „Capitaine d'armes“³⁾ als betr. Platzkommandanten, dem zugleich das Amt eines Verwalters zustand. Eine aus vier Mann bestehende Wache diente zur Verhütung von Ungebühr, sowie zur Kontrollierung der Ein- und Ausgehenden.

Damit im Notfalle das Kommando ungesäumt von Statten ging, musste jeder Capitaine d'armes beständig wenigstens einen Korporal bei sich haben.

Exerziert⁴⁾ sollte nur werden, „wann es das Wetter erleiden mochte.“

Den Soldaten war verboten, auf den Betten hin und her zu „leitschen“ oder in den Kleidern darauf zu liegen, auf dass die Schlafstellen nicht von Ungeziefer angesteckt würden. Ebenso sollte sich keiner gelüsten lassen, „in der Stuben da die Betten sind Tabak zu trinken.“ Das „fumieren“ war nur in der Küche, im Kreuzgang oder an andern unschädlichen Orten erlaubt.

Das Läuten des Wachtglöckleins war für die Truppe das Zeichen, sich ins Quartier zu begeben; eine halbe Stunde

¹⁾ Mil. act. R. 7, März 1740.

²⁾ Mil. act. A. 1, St. 92 No. 2.

³⁾ Zu solchen wurden bestellt: Jakob Schölle, im Steinenkloster; Konrad Lüther, zu Predigern; Michel Käser, im Klingental.

⁴⁾ Die Stadtgarnison besass ein von der Landmiliz abweichendes schwerfälliges Exerzierreglement. Erst im beginnenden 18. Jahrhundert einigte man sich auf ein gemeinsames Exerzitium, damit im Notfalle beide Truppen „mit einander agieren“ könnten. (Mil. act. R. 1, St. 92 A. No. 1.)

nach Verläuten wurden die Pforten geschlossen und niemand mehr in die Kaserne eingelassen. Das Aufstellen einer nächtlichen Schildwache bei den Kasernen hielt man allem Anschein nach nicht für notwendig.

Die Bewaffnung der Soldaten bestand in Muskete und Seitenwehr. Wenn ein Gewehr über acht Tage geladen war, wurde der Schuss „ausgestraubt“ und wiederum frisch geladen. Ausser der Ladung sollte jeder Soldat noch wenigstens für drei Schüsse Kugeln und Pulver bei sich führen.

Jeweilen ein Drittel der Garnison verrichtete täglich den Wachtdienst unter den Toren und in der Stadt. Den übrigen stand frei, wenn sie nicht gerade exerziert wurden, privater Arbeit und anderweitigem Verdienst nachzugehen. Als Nebenbeschäftigung finden wir Holzhacken, Tagelöhnern, das Besorgen von Botengängen u. a.

Die zünftigen Berufsarten und Gewerbe blieben den Garnisonssoldaten, welche, sofern sie auch Bürger waren, keine Zunft zu nehmen brauchten, verschlossen. Eifersüchtig hüteten die städtischen Handwerker ihre Vorrechte und überliefen gegebenenfalls den Rat mit Klagen; so beispielsweise 1722, in welchem Jahre der Grosse Rat den Soldaten bei Strafe der Entsetzung verbot, den hiesigen Handwerkern „Eintrag zu tun.“

Immerhin verbürgt eine Information der Dreizehner den Wachtmeister unter dem Riehen-, Spalen- und Bläsitor als Inhaber einer bescheidenen Handlung.¹⁾ Im ausgehenden achtzehnten Jahrhundert begegnen uns sogar Wachtmeister als Besitzer von Weinschenken. Auf mehrfache Beschwerden hin machte der Rat diesem die Disziplin untergrabenden Übelstand, der aus den Wachtstuben Trinkstuben schuf, durch Verbot des Wirtens seitens der Wachtmeister ein Ende.²⁾

Eine weitere Errungenschaft, die zweifelsohne der Initiative Couppés zuzuschreiben ist, bildete die Uniformierung

¹⁾ „Under dem Riehener Tor ist ein holzernes mit Ziegeln bedecktes Häusslin, gegen der Wachtstuben hinüber, welches der Wachtmeister besitzt und darin ein klein Krämlein von Tabakh und etwas weniges hat.“ Ähnliches wird vom Bläsi- und Spalentor berichtet. Politisches, X. 2. 2 l. p. 148.

²⁾ Ratsbeschl. v. 12. Okt. 1782.

der Stadtgarnison. Dieser Gegenstand kam am 19. November 1692 zum erstenmal im Rate zur Besprechung. Dieser bequemte sich zwar nicht gleich zu einer Beschlussfassung, sondern wies die damals noch unerhört neue Angelegenheit an die Dreizehner zurück, damit jeder seine „vaterländische Meinung“ darüber eröffne.

Im folgenden Monat gab dann die oberste Behörde ihre Einwilligung zur Anfertigung von Soldatenkleidern. Das baslerische Staatswesen folgte hierin mit rühmenswerter Einsicht dem Beispiel der damals kriegstüchtigsten europäischen Armee, welche durch Ludwigs des Vierzehnten allgewaltigen Minister ungefähr zwei Jahrzehnte früher einheitliche Bekleidung erhalten hatte.

Es bedurfte aber aller Beredsamkeit der Kommissarien, um die daraus erfolgenden Mehrausgaben vor dem Rate zu rechtfertigen. Die Kosten der Garnison wurden eben als drückende Last des Staatshaushaltes empfunden und trotz der kriegserfüllten Zeiten warf man im Schosse des Rates immer wieder die Reduktionsfrage auf. Nur mit Mühe konnte im Januar 1694 eine Verminderung verhütet werden. Man sollte damit abwarten, schlugen die Deputierten vor, „was die annoch obschwebenden Kriegsconjuncturen für ein ansehen gewinnen möchten.“

Genau ein Jahr später neigte man allseitig zu einer Abschaffung eines Teils der Garnisonstruppe, verschob dieselbe aber aus Gründen politischer Klugheit. Basel herbergte nämlich in jenen Tagen mehrere in königlich französischen Diensten stehende Offiziere, die auf Werbung begriffen waren. Da eine gleichzeitige „Licencierung“ der Garnison bei den „hohen Alliierten allerhand discourse causiert“ hätte, unterblieb sie.

Der Wartauer Religionshandel verhinderte eine solche auch für die nächsten Monate. Erst der Beilegung dieses innerschweizerischen Zwistes folgte dann die schon längst geplante Verminderung¹⁾ auf hundert Mann, ohne die beiden Offiziere — Stadtlieutenant und Stadtwachtmeister — und die acht Wachtmeister unter den Toren (sieben Stadttore und Rheintor).

¹⁾ Ratsprot. v. 25. Sept. 1695.

Dieser Bestand blieb bis zum Ende des pfälzischen Krieges. Der in Holland geschlossene Frieden war aber, obwohl nach aussen der offizielle Grund, nur von sekundärer Bedeutung bei der 1698 erfolgten weiteren Verminderung. Die eigentliche Veranlassung dazu gab die Übernahme einer grösseren Zahl französischer Protestanten, sogenannter „galériens“, die vom Rat verköstigt und mit Pensionen versehen wurden. Die Unterstützung der fremden Glaubensgenossen auf Kosten der Stadtsicherheit¹⁾ ist ein interessanter Beleg für die bedeutsame Rolle, welche die Religionsfrage damals in der baslerischen Politik spielte.

Diese „galériens“ griffen später, 1715, noch einmal in die Geschichte der Stadtgarnison ein. Um die Verpflegung der „compassionswürdigen“ Religionsbrüder, die nach Ansicht der Dreizehner nicht im Stande waren, „einige Arbeit oder Dienst zu tun“, für die Stadt erträglicher zu gestalten, entliess der Rat ohne weiteres die ältesten und zum Garnisonsdienst nicht mehr tauglichen Soldaten. Ihren Sold wies man den Fremdlingen zu: ein paradoxes Walten christlicher Nächstenliebe.

In der Garnison verblieben nach dem rigorosen Entscheide des Rates fünfundsiebenzig Mann. In dieser, nur unbedeutenden Schwankungen unterworfenen Stärke tritt uns die Stadtbesatzung während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts, die „sorglichen und geschwinden leuffen“ des spanischen Erbfolgekrieges nicht ausgenommen, entgegen.

Eine wirksame Vermehrung der Garnison liess sich je länger je schwerer bewerkstelligen. Worin bestanden die Hindernisse?

Einmal war Basel der einzige Werbeplatz, dessen natürliche Lage den Zufluss der Mannschaft erschwerte. Von österreichischem und französischem Gebiet auf zwei Seiten begrenzt, berührten zwar eine Menge Deserteurs baslerischen Grund und Boden; allein deren Annahme war[•] verboten.

¹⁾ Wenige Wochen vorher hatte sich in der Stadt das Gerücht verbreitet, Basel werde von den Franzosen überrumpelt. Die schlimme Rede hielt sich hartnäckig im Volke, so dass die Siebener mit einer Information beauftragt wurden, die allerdings nichts Tatsächliches zu Tage förderte. Politisches V. 4, 12. pag. 118.

Auch das Glaubensdogma schob der Werbung einen Riegel. Dieser Umstand betraf gerade die nächstgelegene Bezugsquelle: das Bistum.

Dann machte sich vor allem die besserzahlende ausländische, hauptsächlich französische Werbung breit. Sie entzog der Garnison oft die beste Mannschaft. Daher das in allen Eidordnungen vom Stadtlieutenant an bis auf den Gemeinen herab geltende Verbot, sich jeglicher Werbung zu enthalten. Trotzdem geschah es öfters, dass Soldaten auf ihren Posten unter den Toren „wider alles Völkerrecht“ von Werbern debauchiert wurden und samt Montur und Gewehr wegliefen. Die Behörden verboten zwar den Schildwachen bei Strafe des Spiessrutenlaufens das Sprechen mit „mans oder Weibs Persohn“, ahndeten auch das Weichen aus dem Basler Bann mit dem Halseisen. Doch taten diese Massregeln dem Ausreissen wenig Abbruch.

Eine Massendesertion von zehn Mann gab dem Garnisonskommandanten Gelegenheit, sich in einem längeren Bericht über dieses zunehmende Übel zu äussern.

Schulden und die Verführung durch unzüchtige Weiber bildeten in den meisten Fällen die Triebfeder der ehrlosen Handlungsweise, die übrigens den Soldaten durch die grenzenlose Liederlichkeit ihrer Vorgesetzten leicht gemacht wurde.

Weder durch Zensur noch Bedrohung konnten nämlich die Wachtmeister dazu gebracht werden, ihrer Pflicht gemäss allzeit bei Öffnung der Tore bis wieder zur Beschliessung auf ihren Posten zu verbleiben. Eine solche Amtsführung zeitigte bei den Untergebenen natürlicherweise entsprechende Früchte. Der Stadtlieutenant stellte darum in seiner Eingabe die Forderung auf, fehlbare Wachtmeister um zehn,¹⁾ Soldaten um zwei Schillinge zu büssen. Überdies griff man zu einem Palliativmittel von äusserst zweifelhaftem Wert. Die Garnison wurde „Eidtlichen“ verpflichtet, in der Weise, dass die Soldaten die fehlbaren Wachtmeister, ebensowohl als die Wachtmeister die ungehorsame Mannschaft verzeigen sollten.

¹⁾ 1 Schilling = 0,12 Fr. Metallwert. Diese, wie die folgenden Wertangaben fussen auf Hanauer, *Etudes économiques sur l'Alsace*.

Die Ausreisser selbst betreffend, schlugen die Dreizehner vor, in Anbetracht „der wohlbekannten Clemenz“ der Gnädigen Herren von Basel, wo „die milte der strenge jederzeit vorgezogen worden sei“, für ein erstes Mal die Namen der Deserteurs nicht wie andern Orts an den Galgen, sondern bloss an den „Esel“ schlagen zu lassen, um die Verführten, die „offtermahlen Kinder guter familie oder sonsten aus Ehrlichen Häusern“ seien, vor Infamie zu bewahren; „wan aber dero Eltern, sofern sie im stand sind, refusiren wurden, die entwendete mondur zu Bezahlen; alsdan wohl an das Halseysen könnten geschlagen, und den delinquenten selbstn auf jeweiliges Betretten, entweder durch die Spiessruthen gejagt oder $\frac{1}{4}$ jahr lang auf dem Schänzli zu Harter Arbeit angehalten werden.“¹⁾

Die leichtfertigen Dirnen, durch welche sich die Soldaten betören liessen, traf, „um ihnen einen Schrecken einzujagen“, die Strafe des Esels.²⁾

Dieser Esel bestand aus einem mannshohen hölzernen, auf vier Beinen ruhenden Gerüst mit scharfkantigem Rücken; vorn war ein hölzerner Kopf mit mächtigen Ohren angebracht. Das mehrstündige Sitzen auf diesem „Tier“, das den Verurteilten dem oft handgreiflichen Spott der Vorübergehenden preisgab, gehörte seit der Zeit des dreissigjährigen Krieges,³⁾ speziell bei den Soldaten zu den meist angewendeten leichteren Strafen.

Über dem spätern Schicksal und Ende dieses Marterwerkzeuges liegt übrigens eine solche groteske Komik, dass, abgesehen von einem direkten Zusammenhang mit der Stadtgarnison, das sittengeschichtliche Interesse es rechtfertigt, wenn ihrer hier ausführlich Erwähnung getan wird.

In einer Sommernacht des Jahres 1786, eben als das St. Johannquartier die Wache innehatte, wurde der Esel durch Nachtbuben ausgehoben und weggetragen, unbemerkt von der wenige Schritte entfernten Schildwache. Die Bürger-

1) Mil. act. R. 1, St. 92 A. No. 1.

2) Eine farbige zeitgenössische Darstellung der Hinrichtung Fatios zeigt den „Esel“ neben dem Schandpfahl aufgestellt, vor der Marktplatzfront des Hauses zum „Pfauen“. Vaterld. Bibl. O. 95² 1691er Wesen.

3) Ratsbeschl. v. 14. Dez. 1622.

wache vigilierte vergeblich auf die Täter und machte dann notgedrungen Bericht an den Rat. Infolge dessen Erkenntnis sollte das Johannquartier in seinen Kosten einen neuen Esel auf den alten Platz stellen. Die Wache der Vorstadt gelangte hierauf mit einer Bittschrift an den Rat. Ein Sammelband¹⁾ der vaterländischen Bibliothek enthält den Entwurf dieses Gnadengesuches; er lautet:

„Mit vieler Bestürzung haben wir die sämtlichen Offiziere des E. E. St. Johannquartiers die Erkenntnis vernommen, welche Euer Gnaden aus Anlass eines halb verfaulten hölzernen Esels, so vor wenigen Wochen nächtlicher Weile unserer E. Wacht an der Nase weggestohlen und weiter geschleppt worden.

Der Quartierseckel ist sehr arm und wir dürfen sein Vermögen laut unsern teuren Pflichten zu nichts anderem als zu E. Mahlzeiten verwenden, wenn wir in die Fusstapfen unserer in Gott ruhenden tapferen Vorfahren treten wollen. Bedenken Sie doch gnädige Herren! wie unschuldig wir alle an dieser begangenen Freveltat sind, ruhig lagen wir in unsern Betten, schnarchten oder tändelten mit unsern Gattinnen . . . Die so bei dem Rathaus die Wache hatten, lagen unbesorgt auf der Pritschen, bis an eine einfältige ehrliche Schildwacht, die vielleicht aus Noth nicht einmal auf dem Posten war und sich nichts böses vermutet hatte. Eine Rotte Nachtschwärmer machen sich in der Stille zum Esel, heben ihn aus, transportieren ihn weiter; mir nichts, dir nichts und berauben also den Markt seiner grössten Zierde, ein Monument, das nebst dem Halseisen die Achtung aller Reisenden an sich zog . . .

Wer waren die Räuber? Das wissen wir nicht. Wie ist der Esel weggekommen? Das wissen wir auch nicht, und dennoch sollen wir Unschuldige dafür an unsern eigenen Mäulern büssen.

Hätte der gute alte Esel nur wie Bileams Gefährte reden können, so würde Er gewiss um Hülfe gerufen haben und die Ehren Wacht wäre zum Succurs parat gewesen, so aber geschah nichts und man fordert uns dennoch zur Ge-

¹⁾ Vaterld. Bibl. O. 44 No. 26.

nugtuung auf. Mit mehrerem Recht als Cain dürfen wir billig fragen, soll ich meines Bruders Hüter sein. Wann Euer Gnaden nur diesen Spruch aus der Bibel beherzigten, so würden Sie für ein unschuldiges Ehrenquartier grossmütig Nachsicht haben und den Esel gänzlich abgehen lassen, weilen ohnedem dergleichen Schandtiere in allen Garnisonen abgeschafft sind. Alles aber Hoch Dero günstiger Einsicht anheimstellend, beharren wir etc.“

Ob der Wortlaut der abgeschickten, von Stadtschreiber Merian „als ehrerbietige Vorstellung“¹⁾ bezeichneten Bittschrift mit dem eben genannten Entwurf übereinstimmte, ist ungewiss, da das Ratsprotokoll den Inhalt der erstern nicht wiedergibt. Der drollige und für die damalige Zeit²⁾ zu wenig devote Stil lässt es fast bezweifeln. Vielleicht aber fasste der Rat wie die Offiziere des St. Johannquartiers die Angelegenheit von der heitern Seite auf. Die Tatsache, dass er in seiner Sitzung vom 19. August 1786 das Ehrenquartier von der Herstellung eines neuen Esels befreite, könnte in dieser Annahme nur bestärken. Das merkwürdige Wahrzeichen mittelalterlicher Justiz wurde nie mehr erneuert; damit war Basel um seinen „Esel“ ärmer geworden.

Es wurde bereits oben betont, unter welchen Schwierigkeiten die Etats der Stadtgarnison komplet zu erhalten waren, obschon das Kommissariat, besonders der von 1716 bis 1740 amtierende Ratsherr und Deputat Joh. Bernhard Burckhardt keine Mühe scheute, schöne junge Mannschaft zu bekommen.

Der grösste Teil der jeweilen auf drei Jahre erworbenen Stadtsoldaten bestand aus landfremden Verabschiedeten, Angehörigen der reformierten Orte Bern, Zürich, Evangelisch Glarus und aus Leuten aus den gemeinen Herrschaften. Die Minderheit rekrutierte sich aus Landeskindern, die kümmer-

¹⁾ Ironisch?

²⁾ Wie weit die Regierung in jenen Jahren in der Schätzung ihrer Würde gehen durfte, ohne zu riskieren, den Fluch der Lächerlichkeit auf ihre ehrenfesten Schultern zu laden, beweist die Geschichte des Stadttambours Märklin. Dieser, ein siebenzigjähriger Greis, wurde 1778 auf der „Bärenhaut“ in Haft gesetzt, weil er sich herausgenommen, nach dem Austrommeln einer obrigkeitlichen Erkenntnis — Anken und Käse auszurufen.

licher häuslicher Verhältnisse halber den Pflug mit der Muskete tauschten, „aus Widerwillen, der Erde den gehörigen Tribut abzustatten“, wie sich ein Kommissionsbedenken in schwülstiger Umschreibung ausdrückt.

Die auffallend geringe Zahl Einheimischer ergab sich auch aus dem von den Dreizehnern befolgten Grundsatz, „nur ausländische Subjecta“¹⁾ in Zusatz zu nehmen.

Merkwürdigerweise mussten die eintretenden Rekruten dem Stadtlieutenant für ihre Aufnahme in das Korps eine französische Dublone entrichten, ein Brauch, der wohl nirgends sonst, wo Soldaten geworben wurden, üblich war. 1776 legte sich die Militärkommission ins Mittel, um mit dieser für das Haupt der Truppe „höchst schimpflichen“ Gewohnheit aufzuräumen, weil sie erstens der Rekrutierung ungemein hinderlich und weil es zum andern „in männlich's und sonderlich fremden Ohren seltsam und verächtlich klinget, dass ein Soldat Handgeld geben soll, alldieweil in jedem andern Dienst derselbe empfanget.“²⁾ Dem Stadtlieutenant sprach man als Entschädigung für diesen Ausfall ein jährliches Gratiale von fünfzig Neutalern zu.

Erst unmittelbar vor dem Ausbruch der Revolutionskriege griff man in Basel zu einem zügigeren Anwerbungsmodus.³⁾ Darnach erhielt jeder Rekrut einen Louisdor Handgeld. Wer seinen Dienst ein halbes Jahr treu und redlich in seiner eigenen Montur aushielt, war berechtigt, nebst seinem Sold einige Neutaler „honorantz“ zu beziehen; diejenigen, die eine zweijährige Dienstzeit hinter sich hatten, durften die aus dem Salzeinkommen bezahlte Uniform als eigen behalten.

So sehr man einerseits darauf hielt, als gemeine Soldaten Nichtbasler einzustellen, so strenge wachte man anderseits darüber, die Wachtmeister- und Offizierstellen nur Baslern zukommen zu lassen. Wir begegnen unter ihren Inhabern Namen bekannter Geschlechter, Iselin, Vest, Stähelin, Hübscher u. a.

¹⁾ Ratsprot. v. 18. Juli 1725.

²⁾ Ratsprot. v. 15. März 1776.

³⁾ Schreiben an Kriegskommissarius Lucas Fäsch, v. 28. März 1792.

Die Wahl des Stadtwachtmeisters, des Musterschreibers¹⁾ und der Wachtmeister erfolgte durch das Los nach den Vorschlägen der Dreizehner, denen von der Kommission eine Anzahl Bewerber empfohlen wurden, und zwar zwölf, wenn fünfzehn und darüber, neun, wenn weniger als fünfzehn sich angemeldet hatten.²⁾ Bei vorkommender Vakanz wurde mit der Bestellung zwei Monate eingehalten. Es konnten nur solche Bürger in die Wahl gezogen werden, die in Kriegsdiensten gestanden und mit guten Abschieden versehen waren.³⁾ Wenige Jahre später wurden die Wachtmeisterstellen auch den Offizieren der Landmiliz zugänglich gemacht.⁴⁾

Dass bei diesem Wahlsystem das Los oft auf Unfähige fiel, erhellt aus den mannigfachen Klagen wider die Wachtmeister. Im Jahre 1757 wurde sogar einem Toten, Martin Wenk,⁵⁾ die Ehre zu teil, zum Wachtmeister einer löblichen Stadtgarnison erwählt zu werden.

Die Wachtmeister mussten sich sowohl in „Kaufhaus-, Polizei- und Militärsachen gebrauchen lassen“; überhaupt sollten sie der Stadt „treu und hold sein, deren Nutzen fördern und Schaden wenden, alles getrewlich und ohne gefehrde.“ In erster Linie unterstand ihnen der komplizierte Wachtdienst unter den Toren, über den die verschiedenen Ordnungen ausführlich Bescheid tun.

Punkt fünf der Ordonnanz vom Jahre 1722 lautet beispielsweise:

„Da sich auch etwan begebe / dass ein Pferd fünff oder sechs mit einander kämen / sollen sie (die Torhut) den Grendel fürschiagen / dieselbige bescheidenlich anreden / befragen und

1) Erst seit 1761.

2) Gr. Ratsbeschl. v. 12. Febr. 1787.

3) Gr. Ratsbeschl. v. 19. Okt. 1724.

4) Gr. Ratsbeschl. v. 16. Jan. 1727.

5) Martin Wenk war in neapolitanischen Diensten gestanden. Obwohl seine Verwandten von ihm seit Jahren keine Nachrichten mehr erhalten hatten und er „niemand Commission gegeben, ihn als Petenten einschreiben zu lassen“, war er am 17. September 1757 ins Los gezogen und gewählt worden. Als man nach seiner Wahl immer ohne Nachricht blieb, ergaben die mit Hilfe von Glarus durch den Feldmarschall (General-Major) Joseph Anton Tschudin geführten Recherchen, dass Wenk am 2. September 1757 zu Neapel gestorben und daselbst begraben worden war.

erkundigen / wer sie seyen und was sie wollen / auch zu dem ende dem Wachtmeister ruffen; wann dann keine Gefahr zu besorgen / sie einlassen. Wo aber zwanzig / dreyszig oder mehr Pferde miteinander kämen und die Sachen argwöhnisch und bedenklich / sollen sie den Grendel ebener massen fürschiagen / zu dem Gewehr greiffen und sie befragen / was ihr Begehren sey / alsdann solches ihrem Herrn Commissario oder Befehlshaber / oder auch einem Haupt der Stadt fürderlich zu wissen machen.“¹⁾

Punkt sieben:

„Item sie sollen auch die Thorschliesser / Thorwächter und Zoller in ihren Aemtern und Functionen nicht verhindern / noch ihnen daran Eintrag thun / sondern ihnen nach erheischender Nothdurfft in allweg behülflich seyn; auch so viel ihnen ihre Amts-Verrichtung zulasset / Acht haben / dass der Zoll von den Zollern alsobald von der Hand in die Büchsen gethan und nicht anderswohin gelegt werde.“

Wenn ein „Ehrenregimentsglied“ passierte, musste die Wache in Parade stehen, was unter den Haupttoren des Tags „zu zwanzig und mehrmalen“¹⁾ geschah.

Das ein- und ausgehende Publikum erschwerte durch sein oft grobes Betragen den Dienst der Wachenden nicht wenig, so dass der „Kriegsstand“ sich veranlasst sah, Beschwerde²⁾ zu führen:

„was massen von ein und andern Toren die Wachten sich über die insolentien vieler ungestümmer Bauern und Fuhrleuthen schon vielfältig beschwäret haben, die entweder den Zoller zu betriegen suchen oder denselben doch öfters ohne Zwang und Mithülfe der Soldaten nicht abstaten wollen,

¹⁾ Wie man dieser obrigkeitlichen Vorschrift nachlebte, beweist eine Begebenheit aus dem Jahre 1737. Die Wache unter dem Aeschemertor hatte gegen zwanzig „Bischöfliche Bauern Dragoner“ unter Voranritt des Allschwiler Pfaffen eingelassen, ohne ihnen die Wehr abzufordern. In der Spalenvorstadt verübten die trunkenen Eindringlinge allerlei groben Unfug, indem sie die Pferde in der Gasse herumtrieben und ein Gewehr nach dem andern loschossen. Schliesslich ritten sie zum Spalentor hinaus, ungehindert von der dortigen Wache, da ihr der Allschwiler Pfarrer eine Flasche Wein, sie möchte so gross sein wie sie wolle, zum Vertrinken versprach. (Mil. act. R. 6.)

Mil. act. R. 1, St. 92 A. No. 31.

²⁾ Wacht- und Sperract. St. 92 A. No. 37; Ratsprot. v. 13. Aug. 1735.

wovon diese letzteren zuzeiten ziemlich grob und unerträgliche scheltwort hören müssen, welche der Wachtmeister oder sonst ein frischer Kerl der Stadtsoldaten nicht allezeit vertragen können.“¹⁾

Um solchen Zwischenfällen vorzubeugen, insinuierte die Kommission den Wachen, „die fremden Leute mit guten Worten zu tractieren und sich des Schlagens oder Stossens zu enthalten, hingegen die Fehlbaren den Offizieren zu verzeigen.“

Verschärfte Vorschriften mit temporärer Vermehrung der Garnison um zwölf Mann wurden jeweilen zur Messzeit erlassen. Die schwerfällige Handhabung der Massnahmen illustriert die Verordnung vom Jahre 1766, aus der folgende Stellen genannt seien:

„Sollen die Wachtmeister an den Stadttoren ihre schildwachten auf das schärfste anhalten, niemand unbekanntem einzulassen, sondern solche ihm zu melden.

Sollen die Wachtmeister keinem unbekanntem in die Stadt zu gehen erlauben, er könne sich dann vermittelst guter Pässen und Scheinen legitimieren und seines Thuns halber richtige Red und Antwort geben.

Denen, den der Eingang erlaubt wird, und die zu übernachten gedenken, soll vom Wachtmeister ein sogenannter Tor oder Nachtzedul zugestellt und ihnen angezeigt werden, solchen bei ihrem Wirt gleich abzulegen.

Von diesen eingegangenen Personen soll der Wachtmeister eine Liste führen und solche alle Abend auf die Hauptwacht einsenden: ingleichen auch alle Abende nach dem Torschliessen die Visitation der Wirtshäuser und Einholung obiger Zedul selbst verrichten.

Diese Zedul samtllich sollen alsdann mit denen Listen der Wachtmeister durch den Musterschreiber genau confrontiert, in eine gezogen und das ganze Paket, samt zu verfertigen habenden Abschriften an Hohe Behörden zur Einsicht förderlichst und wo immer möglich noch selbigen Abend versandt werden.

¹⁾ So schalten zwei Baselbieter Müller die Torhut bei St. Alban „Bettelbuben“ und „Hungerleyder“; Wacht- und Sperract. St. 92 A. No. 37.

Damit all obiges von Wachtmeistern und Soldaten, fürnamlich während der Messe, desto richtiger befolgt werde, sollen sie 8 Tage vor, bis 8 Tage nach der Mess ihren Posten unter keinerlei Vorwand verlassen und die Wachtmeister sich ihre Speise und Trank unter das Tor bringen lassen: Auch damit diesem ohne Fehlen nachgelebt werde, durch den Herrn Stadtlieutenant oder dessen zur Visitation erkannten Vicarium die tägliche Ronde gemacht, die Fehlbaren ohne Nachsicht verzeigt und von Löbl. Commissariat zur Strafe gezogen werden.

Niemand solle erlaubt sein, Fremde ohne Erlaubnis der Häupter längere Zeit zu beherbergen.

Sollten aber ungeacht aller Wachsamkeit unter denen Stadt-Thoren dennoch fremde unbekante Persohnen mit allerhand List in die Stadt schleichen, darinnen in die Häuser gehen und als verunglückte Ehrenleuthe bettlen, die aber nichts als wohlgekleidete Strolchen und Betrüger seynd, welche das erbettelte in benachbarten Orten wieder verprassen, und von dortigen Einwohnern begünstiget werden.

So solle desswegen unter den Stadttoren die Achtsamkeit der Schildwachen verdoppelt, die unachtsamen Soldaten abgestraft und die in der Stadt durch die Harschierer oder Bettelvögte aufgefangene Strolchen, nach empfangener anbefohlener Züchtigung vor der Ausschaffung durch den Profosen unter alle Tore geführt werden.

Die Juden zu beherbergen solle ausser den Tavernenwirten niemand von unseren Bürgern erlaubt sein.“

Zu all diesen weitschweifigen Funktionen, zu deren Verrichtung es nach der Wachtmeisterordnung vom Jahre 1734 „einen ganzen Mann“ erforderte“, kam als weitere Pflicht die Einübung der Bürger in den Waffen; das Ein-drillen wurde quartierweise im Frühling und Herbst durch die Wachtmeister geleitet.

In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts trat freilich der militärische Charakter der Wachtmeistercharge mehr und mehr zurück. Die Tätigkeit der Wachtmeister beschränkte sich auf die Überwachung des Tor- und Sperrdienstes. Bei dem zunehmenden Handel und Güterverkehr verlangte daher der Rat von ihnen nicht bloss Be-

herrschaft der deutschen, sondern auch der französischen Sprache in Wort und Schrift. Doch blieb die Forderung dieser Fähigkeiten gewöhnlich ein frommer Wunsch. Wenigstens klagt das Kommissariat 1788, seit geraumer Zeit falle das Los bei Besetzung von Wachtmeisterstellen auf Personen, „denen sogar das Deutschschreiben abgehe, viel weniger, dass sie der französischen Sprache kundig; obwohl ein solches zu exacter Vernehmung des Wachtdienstes unumgänglich notwendig sei.“¹⁾

Erhöhte Forderungen punkto militärische Tüchtigkeit stellte man an den Stadtlieutenant und an den Stadtwachtmeister. Wählbar in diese Stellen waren nur solche Bürger, die sich mindestens vier Jahre als Offiziere in fremden Diensten versucht hatten.²⁾ Auch der den beiden Bürgermeistern als obersten Kriegskommissarien aus dem Kleinen Rat zugeteilte dritte Kommissarius musste in Kriegssachen Erfahrung, d. h. „in den Waffen gedient“ haben.³⁾ Ein solcher Kommissarius bezog für seine Mühewaltung folgendes Einkommen:⁴⁾

Jährlich per einen Bedienten 108 ₰
 Wann man montiert 50 ₰
 Item 3 Stab Soldatentuch.
 6 Ellen Rativen.⁵⁾

Wenn das Commissariat umbfahrt, per den Bedienten
 Trinkgeld 1 ₰ 1 β.

Wann die Commission wegen der Montur Session hat,
 ein Mittagessen und für den Bedienten 1 ₰ 1 β.

Der dritte Has aus dem Graben.

Wenn die Generalmusterung geschieht dem Diener 1 ₰ 1 β.

Gesucht und geschätzt infolge seiner hohen Besoldung war der Posten des Stadtlieutenants, abgesehen von dem achtunggebietenden Rang, welchen das Amt seinem Inhaber

1) Mil. act. R. 6 St. 92 C. No. 56; Ratsprot. v. 10. Dez. 1788.

2) Gr. Ratsbeschlüsse v. 16. Jan. 1727 und v. 14. Mai 1792.

3) Gr. Ratsbeschl. v. 30. Mai 1740.

4) Vaterld. Bibl. O. 44 No. 5.

5) Ein seit dem 17. Jahrhundert durch Emigranten eingeführter französischer Modestoff, dessen Fabrikation besonders im 18. Jahrhundert in Basel in hoher Blüte stand; s. Geering, pag. 587, 589, 629.

als Platzkommandant und Verwalter der Torschlüssel einräumte. Nicht zuletzt kam die Würde dieser obrigkeitlichen Respektperson darin zum Ausdruck, als ihr der Rat im Jahre 1736 im Münster einen Kirchenstuhl nebst „Anhenker“ beim Eingang der grossen Pforte kaufte.

Die Kompetenzen des Stadtlieutenants waren im achtzehnten Jahrhundert folgende:

Jährlicher Sold¹⁾ 336 ₰

Jährlicher Monturgehalt 50 ₰

52 Besen à 1 btz.

Monatliche Besoldung 2er Bedienten, jährlich 240 ₰.

Jährlich aus dem Salzhaus als eine Entschädigung wegen angenommener Soldaten²⁾ 166 ₰ 13 β 4 ⸈.

Bei jeder Musterung für 2 Bediente jährlich 50 ₰.

Für die Anschaffung ihrer Montur jährlich 40 ₰.

Den Bedienten für Trinkgelderersatz 9 ₰ 3 β 4 ⸈.

Bei jeder Jahresrechnung⁴⁾ eine Remuneration von 250 ₰.

12 Monat Waschlohn 45 ₰.

2 Saum Wein 30 ₰.

Kerzen.⁵⁾

Freie Wohnung samt Magazin, Stallung und Garten.³⁾

12 Klafter Holz.

300 Wellen.

12 Maass Lewatöl.

Wann ein Weiher gefischt wird 1 Karpfen.

Die Naturalgaben nach dem damaligen Wert eingeschätzt, ergibt sich ein Gesamteinkommen von 1408 ₰ oder 2112 Franken Metallwert.⁶⁾

Weniger reich bedacht in seinen Einnahmen war der Stadtwachtmeister, der als Adjutant des Stadtlieutenants den

¹⁾ Von 1695—1787 bezog der Stadtlieutenant bloss 300 ₰ jährlichen Sold.

²⁾ Laut Ratsbeschluss v. 15. März 1766.

³⁾ Über die Kasernengelder, welche jedem Soldaten für Feuer, Licht, Bettwäsche usw. abgezogen wurden, hatte der Stadtlieutenant der Kriegskommission jährlich Rechnung abzulegen.

⁴⁾ Wöchentlich im Winter 4 Pfund, im Sommer 3 1/2 Pfund; aus diesem Bedarf musste er die Soldaten der Hauptwacht versehen.

⁵⁾ Im Steinenkloster.

⁶⁾ Hanauer, Etudes économiques, Bd. I, pag. 501, schätzt für Basel im Jahre 1798 1 ₰ = Fr. 1.50 Metallwert.

Platzdienst sowie die Bürgerwache zu besorgen und die Übungen der Landmiliz zu leiten hatte. Neben den üblichen Zugaben in Wein, Kerzen etc. bezog er monatlich bloss 18 fl . Um den verantwortungsvollen Dienst beliebter zu machen, wurde dem Stadtwachtmeister 1734 ein „honorablerer Titel, als eines Stadt Majoren“ zugelegt.

Sehr niedere Ansätze weisen die Gehälter der Wachtmeister und der Mannschaft auf, ungeachtet bei ihnen die Naturalgaben in Wegfall kamen mit Ausnahme der freien Wohnung bei den Wachtmeistern und des Kommissbrottes bei den Soldaten. Der während des achtzehnten Jahrhunderts stetig abnehmende Metallwert des Geldes bei steigender Verteuerung sämtlicher Lebensbedürfnisse beeinflusste trotz der Aufbesserungen die ökonomische Stellung der Stadtsoldaten in ungünstiger Weise. Einige Stichproben mögen genügen:

Monatlicher Sold eines Wachtmeisters

im Jahre 1622	20 Gulden	=	Fr. 29.—	Metallwert.
1695	12 fl	=	„ 31.08	„
1731	12 „	=	„ 25.44	„
1792	16 „	=	„ 24.—	„

Monatlicher Sold eines Soldaten

im Jahre 1622	9 $\frac{1}{2}$ Gulden	=	Fr. 13.78	Metallwert.
1695	9 fl	=	„ 23.31	„
1731	9 „	=	„ 19.08	„
1792	10 „	=	„ 15.—	„

In der unzureichenden Löhnung sah das Kommissariat nicht mit Unrecht ein gewichtiges Hindernis zur Komplettierung des Mannschaftsbestandes.

Durch die oft auffallend energischen Forderungen der Kommissarien für „Soulagierung“, unterstützt von kläglichen Supplikationen der Soldaten, liess sich der Rat zu etwelchen Aufbesserungen und Remunerationen bewegen, so 1745,¹⁾ 1768,²⁾ 1787³⁾ und 1792;⁴⁾ gewöhnlich erst nach endloser

¹⁾ 1745 werden die Wachtmeister auf Vorschlag eines Löbl. Haushalts mit einer „honorantz“ von 15—20 fl getröstet.

²⁾ Die Wachtmeister erhalten 25 fl Zulage nebst 3 Vierzel Korn.

³⁾ Der Rat genehmigt eine jährliche Zulage für die Wachtmeister und Soldaten bis zu 1600 fl .

⁴⁾ 50 fl jährliche Zulage für die Wachtmeister.

Erdauerung, da die Kosten,¹⁾ welche die Garnison dem städtischen Haushalte verursachte, dem Sparsamkeitsprinzip der Regierung widerstrebten.

Bemerkenswerte Remunerationen bis zu 200 \bar{n} erhielt bloss der das Rechnungswesen und die Korrespondenz besorgende Musterschreiber, weil er „durch unaufschiebliche Amtsverrichtungen öfters von andern einträglicheren Geschäften abgehalten wurde.“²⁾ Dem Musterschreiber Abraham Schilling wurde 1794 „sonderheitlich wegen denen vielen sowohl durchpassierten als sich hier aufgehaltenen französischen Emigranten“ ein Gratial zu teil.

In eine schlimme Lage gerieten jeweilen die in der Garnison alt gewordenen und zum Dienste nicht mehr tauglichen Soldaten, da man sie einfach entliess. Im günstigsten Falle gewährte ihnen der Rat Gnadengehalte von neun bis achtzehn Batzen wöchentlich. An den Genuss dieser Pension war dann aber die Verpflichtung geknüpft, den Bettelvögten bei der Vertreibung der Bettler und bei deren Überführung in die Herberge behilflich zu sein. Erst in der letzten Zeit des Bestehens der Garnison traf man humanere Bestimmungen, indem die Altersschwachen im Spital Unterkunft fanden.

Von dem obgenannten geringen Sold wurde den Soldaten ausser dem monatlich zehn Schilling betragenden Kasernengeld monatlich noch ein Gulden für die Montierung abgezogen. Die Neuausrüstung fand gewöhnlich alle zwei Jahre mit der Hauptmusterung statt. Eine solche „General Montier- und Musterung“ war ein feierliches Ereignis, bot es doch der Garnison die einzige Gelegenheit, sich in frischer blau-roter Uniform, langen schwarztrilchenen Gamaschen³⁾ und steif gedrehtem Haarschweif den Bürgern „kriegsmässig“ vorzustellen.

Ein eigentliches Zeremoniell regelte den Gang dieser

¹⁾ Um die Mitte des 18. Jahrhunderts monatlich 900—950 \bar{n} = 1764—1862 Fr.

²⁾ Ratsprot. v. 20. Dez. 1766.

³⁾ Die „Überstrümpfe“ wurden 1777 nach dem Beispiel „anderer hohen und löbl. Orten sowohl zur Conservation der beinkleideren der Soldaten als der anständigkeit halber“ eingeführt.

wichtigen Angelegenheit. Sobald der oberste Kriegskommissarius eine Montierung verfügte, kam das Kommissariat zusammen, um sich über die Montur zu besprechen; dieselbe wurde bis in die kleinsten Einzelheiten, wie Knöpfe und Futter, durchberaten. Hierauf mussten die Wachtmeister, der Musterschreiber und die Vicari-Wachtmeister alter Übung gemäss bei den Gnädigen Herren Obern in einem untertänigen Gesuch um die Uniform anhalten, desgleichen auch der Stadtlieutenant.

So unterbreitete der 1736 neu eingesetzte Stadtlieutenant Christoph Stähelin dem Rat folgenden Brief,¹⁾ der als Stilmuster folgen mag:

. . . „Wann dann Ew. Gnaden Stadt Garnison, deren vorzustehen von Deroselben mir gnädigst anvertraut worden, nächstens die auf eine neue Montirung zu erfolgende gewöhnliche Musterung passieren, bei welcher ich das erste Mal zu functionieren die Ehr haben soll, mir aber nicht bewusst ist, dass meine Herren vorfahren von Ew. Gnaden eine Uniform in dero Diensten zu tragen seye bestimmt worden, Als habe in untertänigkeit anfragen wollen, ob Ew. Gnaden mir eine solche vorzuschreiben gnädigst geruhen, oder ob Hochgedacht Euer Gnaden nach dero anerbohrenen Rühmlichsten Generosität mich Ratione dessen wie meinen Herr Predecessorem anzusehen belieben wollten. In welchem fahl ich nicht Ermanglen werde, Ew. Gnaden meine untertänig gehorsamste Dankbarkeit durch verdopplung meines schuldigen Amtseifers zu bezeugen und Sie Gnädige Herrn jederzeit der tiefsten Veneration zu versichern.“

Waren sämtliche Vorbereitungen getroffen, so erstattete das Kommissariat Anzeige an die Dreizehner, um deren Befehl zur Musterung zu vernehmen. Gewöhnlich überliess das Staatskollegium dem Kommissariat, nach Gutdünken zu verfahren. Am Tage vor der Musterung musste der Stadtlieutenant bei den regierenden Häuptern anhalten, dass die Bürgerwache den folgenden Morgen auf ihren Posten verbleibe und die Torhut besorge, bis die Garnison sie ablöse.

Am Musterungstag selbst versammelte sich die gesamte

¹⁾ Mil. act. R. 3, St. 92 C. No. 19.

Stadtbesetzung in der Morgenfrühe auf dem Blömlein. Hierauf wurde durch Grenadiere aus dem Zeughaus die Fahne, um welche beim Zeugamt angehalten worden war, abgeholt. Vor dem Abmarsch regalierte der Stadtlieutenant die Ober- und Unteroffiziere, die Musikanten und Spielleute¹⁾ mit einem Frühstück. Alsdann erfolgte der Marsch nach dem Paradeplatz,²⁾ wo der Kommandant die Truppe den Dreizehnern vorführte und die Musterung durch die Kommissarien erfolgte. Nach der Visitierung stellte sich die Kompagnie in „Schlachtordnung“ auf, mit entblösstem Säbel und auf-gepflanztem Bajonett, auf welches jeder Soldat seinen Hut steckte. Der Stadt- oder der Ratschreiber verlas hierauf Pflicht und Eid, auf welche die Mannschaft den Schwur leistete. Nach Vollführung einiger Evolutionen erfolgte der Rückmarsch in die Kaserne. Ein festliches Mahl bildete nach gutbaslerischer Sitte den Abschluss der Parade.³⁾ Zu diesem Ehren-Essen, welches „par tête samt Brot“ 3 \bar{n} kostete und zu welchem das Kelleramt den Wein spendete, wurden durch den Stadtlieutenant als Ehrengäste geladen:

Die Dreizehner, die Deputaten, die Dreierherren, der Stadtschreiber, der Ratschreiber, die Landobersten, die musternden Offiziere, der Salzschreiber als „Tresorier“ und etwa in Basel anwesende, in fremden Diensten stehende Offiziere. Der Garnisonsarzt und Barbier, der Stadt- und Landmajor sowie der Musterschreiber wurden als Gäste zweiten Ranges durch den Brettknecht invitirt.

Als in den 1750er Jahren die Preise für das Soldatentuch, sowie für sämtliche andern zur Montierung erforderlichen Dinge fortwährend stiegen, behalf man sich einige Jahre damit, die Zeit der Montierung auf 2 $\frac{1}{2}$ und schliesslich auf drei Jahre zu verschieben, wodurch aber die Garnison der Ausrüstung halber „in sehr schlecht- ja verächtlichen Stand“⁴⁾ geriet.

1) Das Spiel bestand aus sieben bis acht Mann mit „Hautboie“, Fagot und Waldhorn, hiez zu kamen sieben bis neun Trommler und zwei Pfeifer.

2) Im 17. Jahrhundert der Petersplatz, später der Münsterplatz.

3) Die Mannschaft erhielt an ihrem Ehrentag eine Soldzulage, sowie Brot und Wein.

4) Kommissionsbericht R. 1 St. 92 A. No. 66.

Zwar waren im Jahre 1764 die Stadtsoldaten auf Vorstellung der Kommission hin „sowohl aus Notwendig- als Anständigkeit“ mit neuen, von Büchsenmacher Coulaux in Hünigen verfertigten Gewehren ausgerüstet worden. Wenige Jahre später erhielten sie auch statt der „alten eisernen sehr abgenutzten und der Kleidung so verderblich als im Exercitio hinderlichen Säblen“¹⁾ eine neue Seitenwehr mit Messinggriff.

Trotzdem dürfen wir uns von der Stadtgarnison kein zu glänzendes Bild machen; ihre Ausrüstung entsprach ungefähr ihrer militärischen Tüchtigkeit.

Mit der Neuordnung des Wehrsystems, der besseren Gestaltung des Auszügerkontingents und der Landmiliz war ja ihr ursprünglicher Zweck, in Kriegszeiten für die erste Not eine schlagbereite Truppe zur Verfügung zu haben, hinfällig geworden. Sie wurde auch offiziell nicht mehr als eigentliche Garnison betrachtet, sondern als Torwache und Polizeitruppe, die im achtzehnten Jahrhundert zu allen möglichen Dienstleistungen herangezogen wurde, um so mehr als die Bürgerwache auch in diesem Zeitraum der traditionellen Liederlichkeit treu blieb. Es fehlte zwar nicht an Anstrengungen, diesem Erzübel des baslerischen Wachtwesens zu steuern. So verfügte der Grosse Rat im Jahre 1733, dass inskünftig alle Bürger, ohne Unterschied der Person, wachen sollten, „von dem Herrn Bürgermeister an bis auf den Bettelvoigt und von dem Herrn Oberstparrer an bis auf den Sigrist.“ Der Ratsbeschluss wurde niemals in seinem vollen Umfange ausgeführt.

Günstiger hingegen gestalteten sich die Verbesserungen bei der Stadtgarnison, besonders unter dem Stadtlieutenant Abel Wettstein, 1722—1735.

Vor allem wurden die Nachtwachen verstärkt. Während bis 1712 beispielsweise vom Fröschenbollwerk bis zum Steinenbollwerk, überhaupt von einem Tor zum andern, bloss eine Schildwache stand, verstärkte man dieselben auf je vier zwischen zwei Toren. Sie mussten sich alle Viertelstunden anrufen: „Schildwacht hab Acht!“

¹⁾ Mil. act. R. 1 St. 92 A. No. 66; Ratsprot. v. 10. Mai 1769.

Während des Tages verteilte sich die Mannschaft auf folgende Posten:

Die Hauptwache bestand aus elf Mann; diese versahen zwei Posten, einen vor dem Gewehr, den andern bei den Losungsstücken auf der Rheinbrücke. Die St. Johantorwache zählte ebenfalls elf Mann mit zwei Posten. Das Spalentor wies dreizehn Mann und drei Posten auf, einen vor dem Gewehr, einen bei dem Schlagbaum und den dritten auf dem Bollwerk. Steinen-, Aeschen- und St. Albantor hatten Besatzungen von je neun Mann, die beiden Kleinbaslertore solche von je zehn Mann.

Ferners versah die Garnison das Rathaus,¹⁾ das Korn- und Kaufhaus mit Schildwachen, ebenso an Sonn- und Feiertagen die vier Hauptkirchen und an den Schiesstagen die Schützenmatte.

Zu den nächtlichen Patrouillen ausserhalb der Stadt stellte die Garnisonstruppe fünfundzwanzig Mann. Die nächtlichen Vorposten des St. Johantores patrouillierten bis zum Lissbüchel, diejenigen des Spalentors bis „gegen der Linden, Schützenmatten und Hollee.“ Die Steinentorpatrouille machte Sicherungsgänge gegen „Binningen, St. Margrethen und denen Schlösslein herum.“ Das Aeschen- und Albantor hatten keine Vorposten und gaben darum alle Nacht drei Mann auf die Hauptwache. Der Riehentormannschaft lag die Holzwacht ob, während vom Bläsitor aus bis zur Wiesenbrücke und Klibeck patrouilliert wurde.

Ausser dem allnächtlichen Visitieren der Weinschenken und Gasthäuser waren die Stadtsoldaten noch verpflichtet, bei Feuersgefahr und Hochwasser Hand anzulegen. Ebenso finden wir sie beim Standrecht, indem ihnen die Bewachung der Malefikanten übertragen war. Bei Hinrichtungen eskortierten sie die Verurteilten zur Richtstatt.

Auch zur Abschaffung des überhandnehmenden lästigen Gassenbittels wurde die Garnison zu Hilfe gezogen. So machte 1726 eine Bande von Stromern, die sich auf dem Holzplatz vor dem Riehentor eingenistet hatten, der Stadt viel zu schaffen. Die Strolche wurden durch Garnisöner

¹⁾ An grossen Ratstagen acht Mann, an ordinaren Ratstagen ein Mann.

zur Herberge geführt, mit leinenen weiss und schwarzen Kamisolen und Kappen bekleidet, an den Karren gespannt und bei Wasser und Brot zu harter Arbeit gezwungen.

Die Überlastung der Stadtbesatzung stiess bei der Kriegskommission auf Widerstand; lag es doch in ihrem Interesse, dass der Wachtdienst, für den sie in letzter Instanz verantwortlich war, pünktlich und genau geleistet wurde. Das war aber mit Soldaten, die oft drei Tage und Nächte hintereinander zu keiner Ruhe kamen, undurchführbar. Das Kommissariat wandte sich daher in mehreren Eingaben an die Regierung, um sie auf die ungesunden Zustände aufmerksam zu machen.

Ihr Memorial vom Jahre 1731 hebt hervor, dass die in der Stadtgarnison befindlichen zweiundachtzig „Schiltergäste“ mehr Dienst tun müssten, als unter einem souveränen Fürsten etliche hundert Mann versehen; „bei immer mehrer anwachsender Fatiguen“ könnten die Soldaten unmöglich bestehen; man möchte sie daher „um etwas soulagieren.“

Der Rat liess sich aber nicht herbei, Handöffnung zu erteilen, sondern betonte ziemlich schroff, wenn den Angeworbenen der Dienst unter der baslerischen Obrigkeit nicht behage, sei es jedem unbenommen, jederzeit seinen Abschied zu verlangen. Diese Ansicht widerlief aber dem Bestreben der Kommissarien, die ihren Standpunkt¹⁾ eingehend begründeten.

„Allermassen der allzufrühzeitige Abscheid merklichen Schaden nach sich ziehen würde, indem ein mancher Soldat vast jahr und Tag zu lehren hat, biss er wegen dem Kauf-Korn- und Saltzhauss wie auch andrer intraden und Gebräuche, worauf die Garnison zu vigilieren hat, recht underrichtet ist, der vielfaltigen Bemühungen zu geschweigen die Hr. Statllieutenant und die Wachtmeister mit dressirung derselben zubringen müssen. Es ist auch schon geschehen und würde noch mehr überhand nemmen, dass junge Kerls ab unserer Landschafft under die Garnison Dienst nemmen und sich etwa ein halb jahr exerciren lassen und wieder fortgehen, nur damit sie hernach bei der Landmiliz Wacht-

¹⁾ Memorial der Kriegskommission R. I St. 92 A. No. 32; v. 5. Jan. 1732.

oder Exerziermeister werden können; sie theten sich auch mehr an die Weibsbilder hencken.“

Die einzige Erleichterung, zu welcher der Rat seine Zustimmung gab, bildete die Anschaffung einer vom Profosen erfundenen eisernen „machine“, mit der man die Gefangenen zu schliessen und zu verwahren imstande war, „dass sie sich auf keine Weise davon losmachen konnten.“

Anfangs der 1790er Jahre wurde ein letzter Anlauf genommen, wie „in Ansehung der Garnison eine bessere Einrichtung überhaupt und besonders wegen deren Vollzähligkeit getroffen werden könnte.“ Aber alle Erdauerung vermochte nicht der Stadtgarnison, die als militärische Truppe sich überlebt hatte, neue Lebenskraft einzufliessen. Sie war altersschwach und morsch geworden, wie ihr damaliger Führer Emanuel Battier, der ihr während mehr als eines Menschenalters, von 1752 bis 1797 vorstand.

Der Wechsel des Regierungssystems mit dem Beginn der Helvetik berührte vorerst die Stadtgarnison nicht. Diese bestand weiter, ohne aber irgend welche Bedeutung in jenen bewegten Tagen zu gewinnen. Sie erwies sich vielmehr als unzureichend für die Überwachung der Tore. Das Polizeikomitee verlangte darum genauere Aufsicht unter den Toren, da es sonst unmöglich sei, die Stadt genugsam vor schlechtem Gesindel zu bewahren¹⁾.

Am 2. April 1798 trug das Comité militaire bei der Nationalversammlung auf Aufhebung des Kriegskommissariats an, da es dessen Verrichtungen übernommen habe. Den abtretenden Kommissarien blieb von Seite des Comité militaire der Vorwurf nicht erspart, „sich particularer Begünstigungen zum Nachteil des öffentlichen Schatzes“ schuldig gemacht zu haben²⁾. Mit dem Wechsel der vorgesetzten Behörde der Stadtgarnison ging gleichzeitig, allerdings ohne innern Zusammenhang mit der genannten Änderung, die

¹⁾ Schreiben des Polizeikomitees an das Comité militaire v. 3. März 1798.

²⁾ Das Comité militaire begründete seine Anklage damit, dass der Sohn des Stadtlieutenants Christoph Stähelin « von Jungem an » als Kadett bei der Stadtgarnison angenommen und ihm monatlich 6 fl für diese Stelle zuerkannt worden sei, obwohl er nicht den mindesten Dienst getan. Mil. act. A. I v. April 1798.

Stadtleutenantsstelle ein, indem der letzte Stadtleutenant, Johannes Buxtorf, seit 1797 Nachfolger des verstorbenen Battiers, als Senator in den helvetischen gesetzgebenden Körper gewählt wurde. Auf Antrag Stehlins, Präsident des Comité militaire, wurde das Amt nicht definitiv besetzt. Die provisorische Leitung der Garnison übertrug Regierungstatthalter Schmid — das Militärkomitee schlug den Muster-schreiber Schilling vor — dem Obersten Ryhiner, welcher dann bis zur Auflösung der Truppe die Geschäfte besorgte.

Das Einrücken französischer Garnisonstruppen unter Duchez am 24. Oktober 1798, welche sofort die Wache unter den Stadttoren und die Verwahrung der Torschlüssel übernahmen, entkleidete die Stadtgarnison ihrer wichtigsten Funktionen.

Nur die Wache beim Rheintor und beim Richthaus jenseits verblieben der städtischen Mannschaft. Statthalter Schmid forderte bei Duchez' Nachfolger, Generaladjutant Pelisard, auch die Wache unter dem Rathaus, beim Albantor und beim Zeughaus für die Stadtsoldaten und die bürgerliche Mannschaft. Die Benutzung des letztgenannten Postens durch Basler, schrieb er unterm 16. November 1798 an den französischen Platzkommandanten „produirait le plus grand et meilleur effet sur l'esprit public de tout notre Canton“¹⁾. Pellisard gewährte Schmid's Forderung für das Zeughaus, kam aber seinem Verlangen hinsichtlich des Rathauses und des Albantors nur insofern entgegen, als die dortigen Wachen zur einen Hälfte aus Stadtsoldaten, zur andern aber aus fränkischen Truppen sollten gebildet werden. Nachträglich änderte er auch die Bewachung des Zeughauses dahin ab, dass dort ebenfalls die Hälfte der Wachtmannschaft — neun Soldaten — aus Franzosen bestand. Schmid musste sich dieser nicht unwichtigen Änderung wohl oder übel fügen; er schrieb darüber an das Vollziehungsdirektorium:

„So gerne ich gewünscht hätte, dass dieser Posten uns allein verblieben wäre, so wenig wollte ich mit einem Mann, der übrigens so freundschaftlich gegen uns handelte, darüber in den mindesten Zwist kommen“²⁾.

1) Politisches B B 3.

2) Politisches B B 3.

Durch Pellisard's Massnahmen war das Schicksal der Stadtgarnison so ziemlich entschieden.

Gleichwohl dauerte es fast noch ein Jahr, bis die Aufhebung zur Tatsache wurde.

Am 5. September 1799¹⁾ beschlossen die gesetzgebenden Räte zur Beschirmung der äussern und innern Sicherheit der Republik ein stehendes Truppenkorps zu errichten, so beträchtlich als es die Hilfsquellen des Staates gestatteten. Die Anwerbung sollte ganz freiwillig geschehen und ohne an ein Verhältnis der Bevölkerung gebunden zu sein, in der ganzen Republik stattfinden.

Der diesbezügliche Befehl des Vollziehungsdirektoriums wurde am 19. September der Stadtgarnison vor der Front verlesen und Mann für Mann darüber vernommen. Es ergab sich aber, dass von einundneunzig Mann, worunter zwölf Invaliden, „als vom Wachtmeister bis auf den Profosen nur zweiunddreissig Willens waren nach Bern zu marschieren“²⁾.

Wenige Tage später erfolgte die gänzliche Entlassung der Stadtgarnison. Weder in den Protokollen der Verwaltungskammer noch in denjenigen der Munizipalität wird der Auflösung Erwähnung getan. Auch im Tagblatt der Gesetze und Dekrete und in der Aktensammlung der Helvetischen Republik findet sich kein Beschluss, der damit in Zusammenhang steht. Ob die Aufhebung der Stadtgarnison eine unmittelbare Folge der Vorgänge vom 19. September war, verfügt durch das Vollziehungsdirektorium, ist uns nicht gelungen nachzuweisen. Wenn man sich auch nach den obigen Ausführungen mit dem Gedanken einer Entlassung längst vertraut gemacht hatte, so bleibt immerhin die Art und Weise, in welcher sie erfolgte, auffallend

Am 17. Oktober 1799 wurden die entlassenen Stadtsoldaten nochmals in die Kaserne beschieden, um sie zum Eintritt in die Nationaltruppen zu animieren; doch „war bei den Leuten nicht viel Lust wahrzunehmen“³⁾ und nur ein

1) Strickler, Actensammlg. d. Helv. Republ. Bd. VI No. 450.

2) Schreiben des Garnissionsschreibers Schilling an Statthalter Schmid v. 19. September 1799 (R. I.).

3) D I, I Munizipalitätsprot. v. 21. Oktober 1799.

einzigster Mann liess sich anwerben.

Die zwölf mittellosen Invaliden betreffend, entschied das Vollziehungsdirektorium auf Rapport des Kriegsministers Lauther hin:

„Considérant que la plus part de ces vétérans ne se sont adstreinter (!) dans leur jeunesse à un service pénible que dans l'espérance d'obtenir une retraite pour leurs vieux jours.

Considérant que leur petit nombre permet de remplir à leur égard les engagements de l'ancien gouvernement
arrête:

1^o Les Invalides de la cidevant Garnison soldée de Bâle au nombre de douze continueront à jouir des mêmes secours que leur accordait l'ancien gouvernement, c'est à dire qu'ils auront l'option d'entrer à l'hospital aux frais du gouvernement ou de tirer le pain et le prêt jusqu'à leur mort.“

Dieser Beschluss wurde 1802 dahin abgeändert, dass elf Invaliden jährlich 150 ₣ Pension gegeben wurde, während der zwölfte, alt Wachtmeister Ludwig Iselin, ein achzigjähriger blinder Greis, der fünfzig Jahre in baslerischen Diensten gestanden, einen Ruhegehalt von jährlich 230 ₣ 4 Btz. erhielt. Die Erledigung der Invalidenfrage war der letzte, friedfertige Akt in der Geschichte der Stadtgarnison.

Im siebenzehnten Jahrhundert, in einer wogenden ungestümen Zeit zu rein kriegerischen Zwecken geschaffen, haftet der Stadtgarnison im achtzehnten Säkulum als Exekutivorgan verschiedener Behörden etwas krähwinklerisches an. Gerade dadurch passt sie aber vortrefflich als ergänzendes Stück in den Rahmen jener Bevölkerung, die uns Feyerabend¹⁾ in seinen köstlichen Karikaturen vor Augen führt.

Die Mediation, welche so manches Vorrevolutionäre wieder herstellte, rief auch die Stadtgarnison in veränderter Form zu neuem Leben: Fünf Jahre nach ihrem unrühmlichen Ende, 1804, wurde ihr in der Basler Standeskompanie, den „Stänzlern“ des Volksmundes, eine gewissermassen erblich belastete Nachfolgerin.

¹⁾ Franz Feyerabend (1755—1800), Maler und Radierer, hauptsächlich bekannt durch seine prägnanten Karikaturen baslerischer Persönlichkeiten.